

# 20/23

7. September 2023

## **Amtliches Mitteilungsblatt**

Seite

<b>Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Computer Engineering im Fachbereich Ingenieurwissenschaften – Energie und Information vom 12. April 2023 .....</b>	<b>281</b>
---	------------

**htw.**

**Hochschule für Technik  
und Wirtschaft Berlin**

University of Applied Sciences

**Herausgeberin**

Die Hochschulleitung der HTW Berlin

Treskowallee 8

10318 Berlin

**Redaktion**

Justizariat

Tel. +49 30 5019-2813

Fax +49 30 5019-2815

# HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

## Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang

### Computer Engineering

#### im Fachbereich Ingenieurwissenschaften – Energie und Information vom 12. April 2023

Aufgrund von § 15 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 450), und von § 17 Abs. 1 Nr. 1 Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBL. HTW Berlin Nr. 29/09) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2023 (GVBl. S. 121), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften – Energie und Information der HTW Berlin am 12. April 2023 die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Computer Engineering beschlossen<sup>1,2</sup>:

#### Gliederung der Ordnung

§ 1	Geltungsbereich.....	282
§ 2	Geltung der Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge.....	282
§ 3	Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Computer Engineering .....	282
§ 4	Zugangsvoraussetzungen.....	282
§ 5	Frist und Form der Bewerbung .....	282
§ 6	Auswahlverfahren .....	282
§ 7	Bewertung der Studienfächer .....	283
§ 8	Inkrafttreten/Veröffentlichung/Außerkräfttreten .....	283

<sup>1</sup> Bestätigt durch die Hochschulleitung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 17. Mai 2023.

<sup>2</sup> Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege am 19. Juni 2023.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieser Ordnung legen die Kriterien und das Verfahren für die Vergabe von Studienplätzen an Studienbewerber\*innen im konsekutiven Masterstudiengang Computer Engineering (CE) fest, die ab dem Sommersemester 2024 an der HTW Berlin im 1. Fachsemester immatrikuliert werden.

## **§ 2 Geltung der Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge**

Die Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge der HTW Berlin (Auswahlordnung für Masterstudiengänge – AO-Ma) in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Ordnung.

## **§ 3 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Computer Engineering**

Die Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Computer Engineering wird ergänzt durch die Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Computer Engineering in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Der Masterstudiengang Computer Engineering ist konsekutiv zum Bachelorstudiengang Computer Engineering (CE).

(2) Im Übrigen gilt für den Studienzugang § 3 Abs. 1 AO-Ma. Vergleichbar sind Studiengänge, in denen angemessenes Fachwissen und Fähigkeiten auf dem Gebiet der Technischen Informatik bzw. des Computer Engineering vermittelt werden. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die Auswahlkommission.

## **§ 5 Frist und Form der Bewerbung**

Frist und Form der Bewerbung regelt die Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge der HTW Berlin (AO-Ma) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## **§ 6 Auswahlverfahren**

Für das Auswahlverfahren gilt § 6 Abs. 1 insbesondere Satz 1 Buchstaben a) und c) in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe a) AO-Ma.

### § 7 Bewertung der Studienfächer

(1) Die Bewertung der Studienfächer (im Sinne von Studiengängen), die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) AO-Ma geben, wird nach folgendem Schema vorgenommen:

Studienfächer (im Sinne von Studiengängen)	Note/Faktor $X_3$
a) Computer Engineering sowie inhaltlich vergleichbare Studiengänge mit den Schwerpunkten Softwareentwicklung und Hardwareentwicklung für eingebettete Systeme	1,0
b) inhaltlich vergleichbare ingenieurwissenschaftliche Studiengänge oder Informatikstudiengänge mit einem der Schwerpunkte Softwareentwicklung oder Hardwareentwicklung für eingebettete Systeme	1,6
c) inhaltlich vergleichbare ingenieurwissenschaftliche Studiengänge oder Informatikstudiengänge mit einem der Schwerpunkte Softwareentwicklung oder Hardwareentwicklung	2,6
d) andere inhaltlich vergleichbare ingenieurwissenschaftliche Studiengänge oder Informatikstudiengänge	3,6

Die Bewertung der Studienfächer (im Sinne von Studiengängen) erfolgt durch die Auswahlkommission.

(2) Erfüllt ein oder eine Bewerber\*in mehrere der angegebenen Kriterien, so wird dasjenige mit der besten Note berücksichtigt

### § 8 Inkrafttreten/Veröffentlichung/Außerkräftreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft und gleichzeitig tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung vom 11. Januar 2017 (AMBL. HTW Berlin Nr. 13/17) außer Kraft.

